GebO. ist, wie sich aus ihrer Überschrift ergibt, nur bei gerichtl. medizinischen und medizinalpolizeil. Verrichtungen anwendbar. Damit war aber der Sachv. nicht beauftragt.

Strafrecht.

StGB.

1197 § 222 StGB., § 11 StVO. 13. 11. 37. **Wie hat sich ein nach links abbiegender Kraftfahrer gegenüber dem von rückwärts kommenden fließenden Verkehr zu verhalten?** — RG. 23. 6. 39 — 4 D 393/39 —.

Das Überqueren einer Straße zum Zwecke der Einfahrt in eine links einmündende Straße ist weder verboten noch an sich verkehrswidrig. § 13 Abs. 4 StVO. gibt in einem solchen Falle dem entgegenkomm. Fahrz. ein Vorfahrtrecht. Über das Verhältnis zwischen dem überquer. Fahrz. und einem nachfolgenden ist keine besondere Bestimm. getroffen. Es wird nur in der Rechtspr. anerkannt, daß das Abbiegen nach links eine Gefahr für die nachfolg. Fahrz. bedeuten kann, namentl. dann, wenn sie auf eine solche Richtungsänderung eines vor ihnen fahr. Wagens nicht vorbereitet sind, und daß deshalb dem links Abbiegenden die Pflicht obliegt, geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung der nachfolg. Fahrer selbst oder der übr. Verkehrsteilnehmer durch sie zu verhüten. (Urt. des erk. Sen. 4 D 932/37 v. 1. 2. 38 = JW. 1938 S. 744). Der links Abbiegende braucht aber nicht etwa zu warten, bis hinter ihm kein Kraftfahrz. in einer solchen Entfernung sichtbar ist, daß es ihn während des Überquerens nicht mehr erreichen könnte. Er genügt vielmehr seiner Pflicht, wenn er sein Vorhaben so erkenntl. macht, daß die nachfolg. Fahrer es bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit rechtzeit. erkennen und sich darauf einstellen können, ohne gefährdet oder in ihrer Fahrt ungebührl. gehindert zu werden. Davon, daß die nachfolg. Kraftfahrer ein Recht hätten, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Überquerung mit unverminderter Geschwindigkeit oder gar mit übermäß. hoher Geschwindigkeit weiter zu fahren, kann keine Rede sein. Die gegenseit. Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer aufeinander kann es vielmehr mit sich bringen, daß der nachfolg. Kraftfahrer eine kurze Verzögerung seiner Fahrt in Kauf nehmen muß, um dem vorfahr. Wagen eine Überquerung der Straße zu gestatten, und dem das Verkehrsrecht beherrschenden Vertrauensgrundsatz entspricht es gerade, daß der links Abbiegende sich darauf verlassen darf, daß die nachfolg. Kraftfahrer ihre Aufmerksamkeit nach vorn wenden und sein Vorhaben, wenn er es ausreichend angezeigt hat, erkennen und sich danach richten. Von den in der Regel langsamer fahr. Lastzügen muß andererseits verlangt werden, daß sie die bei Überqueren der Fahrbahn eintretende Behinder. des fließ. Verkehrs auf dieser so kurz wie mögl. gestalten. Damit ist es nicht vereinbar und auch für den Regelfall eine Überspannung der zu ford. Vorsicht, von dem links Abbiegenden zu verlangen, daß der Beifahrer aussteige und von draußen die Bewegung leite. Für den Angeklagten R. ergab sich dan. die Pflicht, die durch sein erstmal. Halten beim Überqueren der Fahrbahn entstandene Verkehrsbehinder. so schnell wie mögl. dadurch zu beseitigen, daß er seine Fahrt unverzügl. fortsetzte, sobald dies nach der Verkehrslage ohne Gefahr geschehen konnte. Das hat er getan. Dabei hat er ordnungsgemäß die beabsichtigte Richtungsänder. rechtzeit. durch Ausstrecken des linken Fahrtrichtungsanzeigers kenntlich gemacht (§ 11 StVO.). Für die ungeeignete Farbe des Anstrichs des Wagens ist er nach den Feststellungen des LG. nicht verantwortl. zu machen. Nachdem der Wagen schon etwas nach links fand, hat er an Hupenzeichen gemerkt, daß Wagen von hinten herankamen, hat wieder gehalten und mehrere Wagen vorbei gelassen. Unmittelbar vor dem zweiten Anfahren hat er in den Rückspiegel geblickt und dabei festgestellt, daß auf Sehweite (80—90 m) kein Fahrz. hinter ihm war. Nach den Feststell. des Urt. gewährt der Rückspiegel in der Schrägstellung, in der sich der Wagen im zweiten Anfahren befand, eine genüg. Sicht nach rückwärts. Wenn das LG. eine Sicht von 80—90 m für genügend hält, so liegt darin weder ein Rechtsirrt. noch die Verkennung einer allgem. anerk. Erfahrungstatsache. Ob der links Abbiegende noch zu weit. Vorsichtsmaßnahmen als dem Herausstrecken des Fahrtrichtungsanzeigers und dem Blick in den Rückspiegel verpflichtet ist, ist Frage des einzeln. Falles (Urt. des erk. Sen. 4 D 886/38 v. 17. Jan. 1939 = JW. 1939 S. 549). Das LG. hat es unentsch. gelassen, ob der Angekl. R. noch selbst einen Blick durch das Türfenster nach hinten hätte werfen oder seinen Beifahrer mit der Nachschau beauftragen müssen, weil es in tatsächl. Beziehung annimmt, daß auch bei diesen Vorsichtsmaßnahmen wegen des übermäß. schnellen Fahrens des Angekl. H. das Unglück nicht vermieden worden wäre. Damit ist die Ursächlichk. einer etwaigen pflichtwidr. Unterlassung für den Unfall ohne Rechtsirrt. verneint.

Was die Frage anbelangt, ob sich der Angekl. unabhäng. von einer Verschuld. des Unglücks einer Übertr. der StVO. oder StVZO. schuld. gemacht hat, die unter die nach § 264 StPO. jetzt abzuurteil. Tat fiele, so hat das LG. keine Begründung dafür gegeben, weshalb es keine Übertretung der §§ 1, 49 StVO. insof. angenommen hat, als der Angekl. vor Beginn des zweiten Anfahrens nicht selbst nach hinten geschaut oder seinen Beifahrer damit beauftragt hat. Jedoch genügen die Feststellungen des angef. Urt., um eine Übertr. auszuräumen. Das LG. geht hier davon aus, daß schon aus der Schrägstellung des Wagens auf eine Entfernung von 80—90 m die Absicht des Angekl. R. zu erkennen war, und es ist offenb. seine Ansicht, daß diese Entfernung genügte, um einen herankomm. Fahrer, der ordnungsmäßig fuhr und acht gab, vor jeder Gefahr zu bewahren. Die Angriffe der Rev. erledigen sich dadurch, daß ein nachfolg. Fahrer auf Grund der Schrägstellung des Wagens zum mind. mit der Möglichk. rechnen und sich darauf einstellen mußte, daß R. nach links über die Straße fahren wollte.

1198 § 263 StGB. **Wann ist die Täuschungshandlung beim versuchten Prozeßbetrug, begangen durch Vorlegung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde, beendet?** — RG. 25. 5. 39 — 3 D 147/39 —.

In einem gegen seine Schwester geführten bürgerl. Rechtsstreit hat der Angekl. als Bekl. behauptet, gewisse Zahlungen an seinen Vater geleistet zu haben. Die Klägerin hat das bestritten. Der Angekl. ist bis zu der — ihm ungünstigen — Entsch. des OLG. v. 25. 10. 36 bei seiner Darstellung geblieben. Zum Beweis der Richtigkeit seiner Behauptung hatte er dem Prozeßger. schon am 6. 5. 31 eine notariell beglaub. Urk. vorgelegt. Auf diese Urk. haben seine Prozeßvertreter bis zum 24. 9. 36 ständ. Bezug genommen. Die Strafk. läßt die Möglichkeit offen, daß die Prozeßbehauptung des An-

Brought to you by | University Library Technische Universitaet Muenchen
Authenticated
Download Date | 7/8/15 3:15 AM

gekl. und die Urk. inhaltl. unrichtig waren, daß dem Angekl. dies bekannt war und daß er in der Absicht handelte, die Klägerin um den ihr zustehend. Pflichtteil zu bringen. Sie hat aber das Verf. auf Grund des § 2 Straffreiheitsges. v. 7. 8. 34 mit der Begründung eingestellt, der dem Angekl. zur Last gelegte Betrugsvers. erschöpfe sich in der Täuschungshandl., die in der Vorlegung der — möglicherweise unrichtigen — Urk. zu erblicken sei. Durch die spät. Bezugnahme auf diese Urk. habe der Angekl. lediglich die durch die Täuschungshandl. hervorgerufene Lage ausgenützt; insow. handele es sich um eine straflose Nachtat. Die Tat sei daher vor dem 2. 8. 34 begangen worden. Diese Rechtsausf. sind verfehlt. Durch die Vorlegung der — möglicherweise falschen — Urk. begründete der Angekl. die Gefahr, das das Ger. irregeführt und zu einem sachl. unricht. Urt., mithin zu einer Vermögensbeschädigung der Klägerin veranlaßt wurde (RGSt. 72, 150). Er hatte daher die Rechtspflicht, alles zu tun, um eine solche Irreführung zu verhüten. Das hat er nicht getan. Selbst wenn also nach der erstmaligen Vorlage der Urk. niemals wieder auf dieses Schriftstück Bezug genommen worden wäre, würde eine bis zur Entsch. des Rechtsstreits begangene Täuschungshandl. des Angekl. anzunehmen sein. Aber auch unabhängig von der Verwertung der Urk. im Prozeß könnte eine fortges. Täuschungshandl. des Angekl. gegeben sein. Denn in der neueren Rechtspr. des RG. ist anerkannt, daß durch falsches Parteivorbringen auch dann ein Prozeßbetrug begangen werden kann, wenn sich die Partei zur Bekräftigung ihrer unwahren Angaben nicht noch auf Beweismittel beruft (vgl. RGSt. 72, 150). Diesen rechtl. Gesichtspunkt hat die Strafk. übersehen. Nach alledem war der Betrugsvers. erst mit dem Erlaß des Berufungsurt. beendet. Das Straffreiheitsges. v. 7. 8. 34 kann daher keine Anwendung finden.

1199 § 263 StGB. **Vermögensschädigung, wenn eine durch Täuschung zum Verkauf gebrachte Ware zwar dem Kaufpreis in ihrem Wert entspricht, für den Käufer aber keinen Wert hat.** — RG. 27. 6. 39 — 4 D 172/39 —.

Die Strafk. nimmt an, daß beide Angekl. bewußt durch die unwahre Angabe, sie kämen im Auftrage des Reichsnährstands und böten verbilligte Futtermittel zum Kauf an, die Genannten getäuscht und zur käufl. Bestellung von Futterkalk bestimmt haben. Damit ist bei beiden Angekl. der Täuschungsvorsatz i. S. von § 263 StGB. ohne Rechtsirrtum festgestellt. In dem Umstande, daß die genannten Landwirte überhaupt den Futterkalk oder jedenfalls größere Mengen bestellt haben, als sie es bei Kenntnis der Sachlage getan hätten, sieht die Strafk. die Vermögensbeschädigung i. S. von § 263 StGB., und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der vereinbarte Verkaufspreis angemessen gewesen ist und ob die Angekl. ihn für zu hoch gehalten haben. Wenn die Strafk. damit hätte sagen wollen, daß stets eine Vermögensbeschädigung gegeben ist, wenn ein Käufer durch Täuschung zu einer Bestellung gegen angemessenen Preis veranlaßt ist, so wäre das rechtsirrig. Das RG. hat in ständ. Rechtspr. angenommen, daß die Bestimmung zum Abschluß eines gegenseit. Vertrages, selbst wenn sie durch Täuschung bewirkt wird und der Täuschende dabei seines Vorteils wegen handelt, wegen Fehlens eines Vermögensschadens auf Seiten des Getäuschten in der Regel dann keinen strafb. Betrug bildet, wenn Leistung und Gegenleistung sich gleichwertig gegenüberstehen, RGSt. Bd. 16 S. 1, 10; Bd. 66 S. 337, 339. Doch kommt es darauf an, welchen Wert für den Getäuschten die Vermögensverschiebung hat, RGSt. 16 S. 1, 11; Urt. v. 19. 11. 1926 in JW. 1927 S. 906. Und die Strafk. entnimmt daraus den Vermögensschaden, daß es für die Besteller mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse unwirtschaftlich war, Futterkalk in solchen Mengen, wie geschehen, zu kaufen, auch zu angemessenen Preisen, und daß sie es nur deswegen getan haben, weil sie glaubten, ein Futtermittel zu verbilligtem Preis zu bekommen. Ein Rechtsirrtum wird insow. nicht ersichtl., vgl. Urt. v. 18. 10. 37 in HRR. 1938 Nr. 352 und die dort angef. Entsch.

1200 § 264 Abs. 1 StGB. **Kann die für Rückfallbetrug bei Verneinung der mildernden Umstände vorgeschriebene Geldstrafe auf die Revision des Angeklagten auch vom Revisionsgericht unbeanstandet bleiben, wenn sie der Tatrichter infolge Rechtsirrtums nicht erkannt hat?** — RG. 8. 6. 39 — 3 D 403/39 —.

Die Strafk. hat von der Verhängung der in § 264 Abs. 1 StGB. vorgeschriebenen Geldstrafe abgesehen „im Hinblick auf die gänzliche Vermögenslosigkeit und den körperlich krankhaften Zustand des Angekl., der überdies auch angesichts der Sicherungsverwahrung kein besonderes Einkommen haben wird, ggbfalls aber nur Schulden abtragen kann". Hierbei hat die Strafk. verkannt, daß die Vorschr. des § 264 Abs. 1 StGB. zwingend ist. Dieser Rechtsfehler führt indessen nicht zur Aufhebung des angef. Urt. im Strafausspruch. Zwar kann nach § 358 Abs. 2 n. F. StPO. ein Urt. zum Nachteil des Angekl. geändert werden, auch wenn — wie hier — nur der Angekl. es angefochten hat. Doch ist aus dieser Vorschr. nicht zu folgern, daß das Rev.-Ger. verpflichtet sei, eine solche Änderung in allen Fällen, in denen sie in Frage kommt, herbeizuführen. Vielmehr ist von einer Änderung des Urt. abzusehen, wenn es trotz eines aus ihm erkennbaren Rechtsfehlers der Gerechtigkeit und dem gesunden Volksempfinden entspricht (vgl. RGSt. 70, 53 [56]). Das ist hier der Fall. Denn angesichts der hohen Freiheitsstrafe, zu der der Angekl. verurteilt ist, und der gegen ihn verhängten Sicherungsmaßregel, die sich an die Verbüßung der Freiheitsstrafe anschließt, ist es für die Gerechtigkeit des Spruchs offenbar belanglos, ob der — vermögenslose — Angekl. außer der Gesamtstrafe auch noch eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hat. Vgl. RG. 24. 5. 37 — 3 D 267/37 —.

1201 §§ 333, 73 StGB., 396 RAbgO. **Verhältnis der Steuerhinterziehung zur aktiven Bestechung des bei der Steuerfestsetzung mitwirkenden Beamten.** — RG. 14. 4. 39 — 4 D 91/39 —.

Mit Recht wendet sich die Rev. dagegen, daß das LG. bei beiden Angekl. Tatmehrheit zwischen der fortges. Hinterziehung von Schlachtsteuer und der fortges. aktiven Bestechung angenommen hat. Die Bestechungshandl. sieht das LG. bei dem Angekl. Fritz M. zunächst darin, daß er dem mitangekl. Fleischbeschauer J. ab 1934 für die Fälle, in denen J. pflichtwidr. keine Schlachtsteuer festsetzte, wöchentlich so viel Fleisch und Wurstwaren unentgeltl. lieferte, daß J. mit seiner Familie jeweils eine halbe Woche davon leben konnte. Für die Zeit ab 1. Okt. 1936 bestand die Bestechungshandl. bei beiden Angekl. weiterhin darin, daß sie dem J. auf dessen Verlangen für jedes nicht versteuerte geschlachtete Tier die doppelte Beschau-

Brought to you by | University Library Technische Universitaet Muenchen
Authenticated
Download Date | 7/8/15 3:15 AM

gebühr gewährten. Zum gesetzl. Tatbest. der akt. Bestech. i. S. des § 333 StGB. gehört es, daß die Vorteile dem Beamten zu dem Zwecke gewährt werden, ihn für die Zukunft zu einem amtl. Handeln zu bestimmen, das mind. nach dem bedingten Vors. des Bestechenden die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält (RGSt. Bd. 26 S. 194, 196/197). Das Gewähren der oben gekennzeichneten Vorteile seitens der Angekl. M. war daher, wenn es auch nach der Annahme der Strafk. nicht den Willen des J. zur Steuerhinterziehung hervorrief, zum mind. dazu bestimmt, seinen Willen zur Begehung der Hinterziehung zu stärken, wie aus dem festgestellten Sachverhalt ohne weit. hervorgeht. Es war also darauf gerichtet, durch Einflußnahme auf die amtl. mit der Festsetzung oder (ab 1. Jan. 1938) der Überwachung der Schlachtsteuer beauftragte Person unmittelb. die Schlachtsteuerhinterzieh. mit zu verwirklichen. Die fortges. akt. Bestech. bildete mithin gleichzeit. einen Teil der Hinterziehungshandl. selbst. Aus diesem Grunde besteht zwischen der Steuerhinterzieh. und der akt. Bestech. Tateinh., wie die Rev. im Ergebn. zutr. ausführt. In ähnl. Weise hat der 5. Straffen. bei einer erpresser. Einwirkung (statt hier Bestech.) auf einen Fleischbeschauer Tateinh. zwischen der Erpressung und der Schlachtsteuerhinterzieh. angenommen (RGSt. Bd. 72 S. 75). Sow. in der Bestech. gleichzeit. noch eine Beihilfe zu der Steuerhinterzieh. des J. liegen sollte, würde eine besond. Bestraf. nicht in Betracht kommen, weil die Beihilfe von der schwereren Teilnahmeform der Mittäterschaft der beiden M. an der Steuerhinterzieh. aufgezehrt würde (RGSt. Bd. 70 S. 138, 139; Bd. 72 S. 75, 77). Das Urt. nimmt zur Begründung der Tatmehrh. lediglich Bezug auf die Ausführungen, mit denen bei dem Angekl. J. eine Tatmehrh. zwischen pass. Bestech. und Steuerhinterzieh. begründet worden ist. Für das Verhältnis von pass. Bestech. zu der auf die Bestech. hin begangenen strafb. Handl. gelten aber ganz and. Grundsätze, wie die Rev. zutr. hervorhebt.

1202 §§ 340, 359 StGB. a) **Truppführer des Reichsarbeitsdienstes sind Beamte im strafr. Sinn. b) Es ist Pflicht der Vorgesetzten im Reichsarbeitsdienst, Verstöße der ihnen unterstellten Arbeitsdienstmänner zu verhüten.** — RG. 25. 5. 39 — 3 D 232/39 —.

a) Die Auffassung der Strafk., die Angekl. seien Beamte i. S. der §§ 340, 359 StGB., ist nicht zu beanstanden. Beamte in diesem Sinne sind neben den Beamten im staatsrechtl. Sinne solche Personen, die zu Dienstverrichtungen berufen sind, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind oder staatl. Zwecken dienen — RGSt. 72 S. 289 (290) —. Der Reichsarbeitsdienst ist eine Einrichtung des Reiches, bestimmt — nach § 1 Abs. 3 RArbeitsdienstGes. v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) —, die deutsche Jugend im Geist des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit zu erziehen. Die Zugehörigkeit zum Arbeitsdienst begründet nach § 14 dieses Ges. kein Arbeits- oder Dienstverhältnis i. S. des Arbeitsrechts und des § 11 FürsorgepflichtVO. Die planmäßigen Führer — deren Dienstgrade mit dem Truppführer beginnen — sind im Reichsarbeitsdienst berufsmäßig tätig — § 11 Abs. 1 Satz 2 ArbeitsdienstGes. Sie sind weder Beamte im staatsrechtl. Sinne noch Soldaten, sondern eine besond. Gruppe von Staatsdienern, die mit der neuen Einrichtung des Reichsarbeitsdienstes in ihrer Eigenart geschaffen worden ist. Sie haben in ihrem Machtbereich, der von der Reichsgewalt abgeleitet ist, Aufgaben zu erfüllen, die der Verwirklichung der vom Reich mit dem Arbeitsdienst erstrebten Zwecke dienen. Sie sind deshalb Beamte i. S. des § 359 StGB. (vgl. RGUrt. v. 21. August 1936 — 4 D 558/36, JW. 1936 S. 3005 Nr. 50). Ob der Inhaber eines solchen Amtes planmäßig oder vertretungsweise von der zuständ. Stelle bestellt ist, ändert nichts an dieser Eigenschaft (vgl. die Entsch. des Sen. v. 29. 6. 33 in HRR. 1933 Nr. 1901). Zum inn. Tatbestand genügt in diesem Punkt, daß die Täter die Tatsachen gekannt haben, die ihre Beamteneigenschaft begründen (RGSt. 53, 131). b) Aus § 2 der Dienststrafordnung für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes v. 25. 2. 36 (RGBl. I 123) ergeben sich u. a. als Pflichten der Arbeitsdienstmänner im Arbeitsdienst, Kameradschaft zu pflegen und Zucht und Ordnung zu halten. Hieraus erwächst nach dem Wesen des Vorgesetztenverhältnisses in Verbind. mit dem oben erwähnten Erziehungszweck des Arbeitsdienstes für die Vorgesetzten jeden Grades die Pflicht, Verstößen der ihnen unterstellten Arbeitsmänner gegen Manneszucht und Kameradschaft sowie gegen die allgem. Strafgesetze entgegenzutreten und sie zu verhüten. Mithin konnte die Strafk. ohne Rechtsirrtum annehmen, es habe für die Angekl. als Truppführer die Rechtspflicht bestanden, gegen die die Kameradschaft im Arbeitsdienst und die allgem. Strafgesetze verletzenden Mißhandlungen durch die mitangekl. Arbeitsmänner einzuschreiten und sie zu verhindern, und ihr Dulden stelle ein „Begehenlassen" i. S. des § 340 StGB. dar. Auch in der Auffassung des LG. liegt kein Rechtsirrtum, daß die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bei Verstößen gegen die allgem. Strafgesetze nach deren Bestimmungen zu verfolgen sind. Denn es besteht für sie in der Richtung kein Sonderges. Solche Straftaten bleiben nach den allgem. Strafgesetzen strafbar, auch wenn Vorgesetzte davon Kenntnis haben, ohne dagegen einzuschreiten. Der Täter kann sich auch nicht dadurch straffrei machen, daß er einem Vorgesetzten gegenüber die Verantwortung für eine dienstl. Handlung ablehnt.

1203 §§ 363, 267, 271, 273 StGB. **Eine polizeiliche Bescheinigung über das Recht zur Führung eines anderen Namens ist kein Zeugnis im Sinne des § 363 StGB., sondern eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB. Gebrauchmachen von einer solchen gefälschten Urkunde.** — RG. 4. 4. 39 — 4 D 202/39 —.

Die angebl. Bescheinigung der Polizeiverwaltung von B. hatte den Inhalt: dem vom Angekl. gestellten Antrage auf Änderung seines polnisch klingenden Namens sei stattgegeben worden. Es werde ihm hiermit die Führung des von ihm beantragten Namens „R." gestattet; dieses Schreiben sei bei einer Ummeldung als Ausweis vorzulegen. Darunter befand sich ein Siegel und eine Unterschrift. Diese Urk. ist zum Beweise des Rechtes erhebl., daß der Angekl. sich an Stelle seines früheren polnischen Namens als R. bezeichnen könne. Sie könnte also an sich Gegenstand einer Tat nach § 267 StGB. sein. Doch fragt es sich, ob sie ihrem Inhalt nach nicht dem § 363 StGB. zu unterstellen ist, ob sie also dazu bestimmt ist, die Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke des besseren Fortkommens des Angekl. zu täuschen. Die Frage ist zu verneinen. Für die Urk. des § 363 StGB. ist es u. a. wesentl., daß sie nicht in bestimmte Rechte privater oder öffentl. Natur eingreifen, RGSt. Bd. 60 S. 162. Die Urk. greift

Brought to you by | University Library Technische Universitaet Muenchen
Authenticated
Download Date | 7/8/15 3:15 AM

nun aber in das Recht des Staates ein, seinen Staatsangehörigen die Änderung ihres Namens zu gestatten. Denn die vorl. Urk. kennzeichnet nicht bloß den berechtigten Inhaber als einen gewissen R.; sie macht auch von der Befugnis zur Namensänderung Gebrauch (vgl. in dem Inhalt das Wort „hiermit"). Die Ausübung einer solchen Befugnis ist aber ein Sonderrecht des Staates. Wer daher eine solche Verleihungsurk. fälscht oder eine solche gefälschte Urk. benutzt, übertritt nicht den § 363, sondern begeht ein Urkundenverg. nach §§ 267, 270 StGB. Vgl. dazu auch die Entsch. des 3. Straffen. des RG. in DRZ. 1929 Nr. 1001, RGSt. Bd. 63 S. 84. Zum Gebrauchmachen der gefälschten Urk. i. S. dieser Strafvorschr. genügt deren Vorlegen zur Beglaubigung von Abschriften, RGSt. Bd. 64 S. 41. Zugleich hat der Angekl. durch seine Tat den § 271 StGB. verletzt, denn zur Beglaubigung von Urk. ist das Amtsger. zuständig, Art. 31, 35 Pr. FGG. vom 21. September 1899 (GS. S. 249), vgl. RGSt. Bd. 72 S. 203 oben, so daß die Beglaubigung eine öffentl. Urkunde schafft. Der Angekl. hat die unter Verletzung des § 271 StGB. erwirkte beglaubigte Abschrift dem Landrat vorgelegt und dadurch gegen § 273 1. Teil des StGB. verstoßen, so daß er dieserhalb nach § 271 StGB. zu bestrafen ist; dagegen nicht nach § 270 StGB., wie es das LG. tut, da die Abschrift, auch wenn sie beglaubigt ist, der Originalurk. nicht gleichsteht. Zugleich hat er durch Erschleichung des Führerscheins nochmals gegen § 271 StGB. verstoßen. Denn der Führerschein ist eine öffentl. Urk. Vgl. die oben erwähnte Entsch. RG. DRZ. 1929 Nr. 1001.

BlutschG.

1204 §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschGes., § 59 StGB. **Der Rechtsbegriff „Jude". Der Irrtum über den Rechtsbegriff ist unbeachtlich, über seine tatsächlichen Voraussetzungen beachtlich.** — RG. 23. 3. 39 — 2 D 117/39 —.

Der Angekl., der deutscher Staatsangehöriger und jüdischer Mischling ersten Grades ist, hat am 14. 9. 35 mit Wirkung zum 14. 10. 35 seinen Austritt aus dem Judentum erklärt und daraufhin eine Bescheinigung des Amtsgerichts erhalten, die besagt, daß er am 14. 9. 35 mit Wirkung zum 14. 10. 1935 seinen Austritt aus dem Judentum erklärt hat, und die ferner unter Fettdruck als „Austrittstag" den 14. 9. 35 angibt. Auf Grund seiner Urkunden einschließlich dieser Bescheinigung über seinen Austritt aus dem Judentum ist der Angekl. bei seiner Musterung und bei der Arbeitsfront nicht als Jude angesehen worden; er wurde ausgemustert und in die Arbeitsfront aufgenommen. Der Angeklagte steht auf dem Standpunkt, er sei nicht Jude im Sinne des Blutschutzgesetzes, da er bereits am 14. 9. 35, also vor dem Erlaß des Blutschutzgesetzes, seinen Austritt aus dem Judentum erklärt und sich dadurch vom Judentum abgewandt habe. Zum mindesten habe er in diesem Glauben den Geschlechtsverkehr mit der deutschblütigen Staatsangehörigen St. fortgesetzt. In dieser Annahme sei er durch die Tatsache, daß die Austrittsbescheinigung des Amtsgerichts den 14. 9. 35 als „Austrittstag" festlege, durch seine Musterung und durch die Aufnahme in die Arbeitsfront bestärkt worden. Erst am 21. Juni 1938 habe ihm die Polizei eröffnet, daß er Jude sei. Daraufhin habe er den Geschlechtsverkehr mit der St. sofort eingestellt. Zutreffend legt die StrK. dar, daß der Angekl. Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze ist, weil sein Austritt aus dem Judentum erst am 14. 10. 35 wirksam geworden ist. Mit Recht erklärt sie dabei die innere Einstellung des Angekl. zum Judentum und deren Verlautbarung in der Zeit vorher für unbeachtlich (RGSt. Bd. 70 S. 301). Jude im Sinne des § 2 des BlutSchG. ist nach § 1 Abs. 3 der 1. AusfVO. zu diesem Gesetz auch der, der nach dem § 5 Abs. 2 der 1. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 als Jude gilt (RGSt. Bd. 71 S. 257). Der äußere Tatbestand eines Verbrechens des Angekl. gemäß §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. ist hiernach in dem angefochtenen Urteil dargetan. Zur Begründung des Vorsatzes führt die StrK. aus, der Angekl. habe gewußt, daß er zwei mosaische volljüdische Großeltern hatte. Spätestens ab Sommer 1935 sei ihm auch bekannt gewesen, daß er selbst mosaisch war. Er habe erst am 14. 9. 35 seinen Austritt aus dem Judentum erklärt und aus der ihm erteilten Bescheinigung über seinen Austritt erfahren, daß die Wirkung des Austritts erst am 14. 10. 35 eintrat. Alle für die Straftat wesentlichen Tatumstände seien ihm somit gegenwärtig gewesen. Anschließend wird aber dann in dem angefochtenen Urteil dargelegt, der Angekl. habe sich auf die Bescheinigung vom 14. 10. 35 berufen, die den 14. 9. 35 als „Austrittstag" bezeichne und dies in Fettdruck am Schlusse des Schriftstücks noch besonders hervorhebe, ein Umstand, der bei einem Laien irrtümliche Vorstellungen erwecken könne. Die Einlassung des Angekl., es komme bei der Anwendung des Blutschutzgesetzes auf diesen Zeitpunkt an, entbehre daher nicht jeder Begründung. Unwiderlegt hätten sowohl die Wehrbehörde als auch die Arbeitsfront den Angekl. ursprüngl. nicht als Juden angesehen, nachdem er dort seine Urkunden vorgelegt habe. Dies und auch der persönliche Eindruck des Angekl. in der Hauptverhandlung mache es glaubhaft, daß er sich bis zum 21. Juni 1938 in der irrtümlichen Annahme befunden habe, er sei Nichtjude. Dieser Irrtum sei jedoch ein Irrtum über den Inhalt eines Strafgesetzes und schließe daher den Vorsatz des Angekl. nicht aus. Mit diesen Ausführungen wird die vorher getroffene Feststellung wieder erschüttert, der Angekl. habe aus der ihm erteilten Bescheinigung des Amtsgerichts über seinen Austritt erfahren, daß die Wirkung des Austritts erst am 14. 10. 35 eintrat. Denn es wird hier die Möglichkeit einer irrtümlichen Auffassung der Bescheinigung in dem Sinne zugegeben, daß der in Fettdruck hervorgehobene 14. 9. 35 als Austrittstag den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Judentum bezeichne. Lag dieser Irrtum auch bei dem Angekl. vor, so irrte er über eine tatsächliche Voraussetzung, die für die Erfüllung des Rechtsbegriffs „Jude" wesentlich war. Denn der Angekl. wäre nicht als Jude im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn sein Austritt aus dem Judentum bereits am 14. 9. 35 wirksam geworden wäre. Ein Irrtum über den Inhalt eines Strafgesetzes steht damit nicht in Frage. Ein solcher läge vor, wenn der Angekl. die sämtlichen tatsächlichen Voraussetzungen für seine Zugehörigkeit zum Judentum auch noch nach dem 14. 9. 35 gekannt hätte und nur irrtümlich der Meinung gewesen wäre, dennoch nicht als Jude angesehen werden zu können, etwa deshalb, weil er sich schon vorher innerlich und durch ausdrückliche Erklärung vor Gericht vom Judentum abgewandt hatte. Der Irrtum des Angekl. über den Rechtsbegriff „Jude", der in solchem Falle gegeben wäre, müßte als ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum angesehen werden (vgl. dazu RGSt. Bd. 70 S. 290, S. 301, 304 und S. 353—254, 355, Bd. 71 S. 28). Ob sich der Angekl. hiernach in einem schuldbefreienden Irrtum über ein tatsächliches Merkmal befunden hat, das notwendige Voraussetzung für die Bejahung des Rechtsbegriffs „Jude" gewesen ist, kann auf Grund des Sachverhalts des angefochtenen Urteils nicht abschließend beurteilt werden. Denn schon dann, wenn der Angekl. auf

Brought to you by | University Library Technische Universitaet Muenchen
Authenticated
Download Date | 7/8/15 3:15 AM

Grund des Wortlauts der Bescheinigung des Amtsgerichts über seinen Austritt aus dem Judentum nur Zweifel darüber gehegt hätte, ob er nicht über den 14. 9. 35 hinaus der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, wäre die Möglichkeit der vorsätzlichen Verwirklichung der Straftat nach §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. für ihn gegeben, da hierzu auch bedingter Vorsatz ausreicht (vgl. RGSt. Bd. 71 S. 339). Eine nähere tatsächliche Aufklärung der inneren Tatseite erscheint hiernach geboten.

VO. 28. 2. 33.

1205 Art. 48 Abs. 2 WeimVerf. v. 11. 8. 19; §§ 1 und 4 VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 33; Bek. des Bayr. Staatsministeriums des Inn. v. 13. 6. 33. 1. **Die Bek. des Bayr. Staatsministeriums des Inn. v. 13. 6. 1933, durch welche bis auf weiteres öffentliche und geschlossene Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel jeglicher Art verboten sind, enthält eine Rechtsvorschrift und ist rechtsgültig.**

2. **Ein Aufzug i. S. des heutigen Versammlungsrechts und der Notverordnungen liegt dann vor, wenn es sich um das geschlossene Einherziehen einer zu einem bestimmten Zweck vereinigten Menschenmenge zur öffentlichen Schaustellung ihrer Zusammengehörigkeit handelt.** — OLG. München 11. 5. 39 — 2 Ss 15/39 —.

Die in E. wohnende Angekl. hat ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Fahrt mit einem gemieteten Omnibuswagen von ihrem Wohnort nach mehreren in der weiteren Umgebung gelegenen Orten, an der sich 40 Mitglieder des kath. Frauenbundes in E. und 27 weitere Personen beteiligten, veranstaltet und selbst daran teilgenommen. Sie wurde deshalb wegen Verg. gegen §§ 1, 4 der VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. 2. 33 i. Verb. mit der Bek. des Bayr. Staatsministeriums v. 13. 6. 33 verurteilt. Auf ihre Revision wurde durch Urt. des OLG. M. das Urt. aufgehoben und die Sache an das SchöffG. zurückverwiesen. Die Bek. des Bayr. Staatsministeriums des Inn. v. 13. 6. 33, durch die bis auf weiteres öffentliche und geschlossene Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel jeglicher Art verboten sind, ist rechtsgültig. Die Anordnung enthält inhaltlich ein Gebot, das für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet ist, sie setzt allgemein verbindliches Recht, betrifft die Freiheit der Person und ist infolgedessen nicht eine innerdienstl. Verwaltungsordnung. Sie ist, auch wenn sie dies nicht ausdrücklich sagt, auf Grund der VO. zum Schutz von Volk u. Staat v. 28. 2. 33 ergangen, die ihrerseits wieder ihre gesetzliche Grundlage in Art. 48 Abs. 2 der WeimVerf. hat. Die Anordnung v. 13. 6. 33 ist dazu bestimmt, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu dienen, sie will auch der zur Zeit ihres Erlasses noch keineswegs überwunden gewesenen Gefahr kommunistischer Bestrebungen u. Gewaltakte entgegentreten; sie hält sich also — selbst nach der engsten Auslegung der Tragweite der VO. v. 28. 2. 33 — innerhalb der Schranken der durch diese VO. gegebenen Ermächtigung. Sie ist auch in genügender Weise verkündet. (Wird ausgeführt.) Die VO. v. 4. 2. 33 steht auch nicht als lex specialis der VO. v. 28. 2. 33 als der lex generalis entgegen. Die VO. v. 4. 2. 33 trifft zwar bestimmte Vorschriften hinsichtlich politischer Versammlungen und Aufzüge, insbes. über Anmeldepflicht, Recht der Behörden zur Auflösung von politischen Versammlungen und Aufzügen unter bestimmten Voraussetzungen und stellt Verfehlungen hiegegen unter Strafe. Allein die VO. steht weitergehenden Anordnungen der Landesregierung nicht entgegen, die diese zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für nötig erachtet und auf Grund der ihr durch die VO. v. 28. 2. 33 erteilten Ermächtigung erläßt. Dagegen ist der Begriff des Aufzugs verkannt. Das angef. Urt. führt aus, daß ein Aufzug i. S. d. Bek. v. 13. 6. 33 eine räumlich geeinte Menschenmenge voraussetzt, die durch einen gemeinsamen inneren Zweck miteinander verbunden ist. Diese Begriffsbestimmung ist zu weit. Ein Aufzug im Sinne des heutigen Vereins- und Versammlungsrechts und damit auch der Notverordnungen liegt dann vor, wenn es sich um das geschlossene Einherziehen einer zu einem best. Zweck vereinigten Menschenmenge zur öffentlichen Schaustellung ihrer Zusammengehörigkeit handelt; es wird einmal in objektiver Beziehung die geschlossene Fortbewegung einer Mehrheit von Personen von einem Ort zu einem anderen erfordert, die geeignet ist, die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen; weiter muß in subj. Hinsicht bei den Teilnehmern der Veranstaltung die Absicht bestehen, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die vereinigte Menschenmenge zu lenken (vgl. ObLGSt. 1931, 159; 1932, 195; RG. in DRZ. 1932 Sp. 694; KG. in JW. 32 S. 1709; GA. Bd. 76 S. 28; Hoche, VO. v. 4. 2. 33 § 1 Bem. 1 b). Die tatsächl. Feststellungen des ErstR. reichen nicht aus, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die sämtl. äußeren und inneren Merkmale des Begriffs des Aufzugs im gegebenen Fall erfüllt sind. Nach seinen Feststt. kann zwar eine geschlossene Fortbewegung einer Mehrheit von Personen angenommen werden. Die Art der Fortbewegung ist gleichgültig. Durch die Fahrt einer größeren Anzahl von Personen mit einem einzigen Omnibus kann dieses Merkmal verwirklicht werden. Allein es ist nicht dargetan, ob die Fahrt objektiv geeignet war, die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen. Fahrten einer größeren Menschenmenge mit einem und auch mehreren Omnibuswagen sind heute an der Tagesordnung, bieten für sich allein nichts ungewöhnliches und sind daher in der Regel nicht geeignet, die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen. Es müssen daher noch besondere Umstände hinzukommen, wenn die Aufmerksamkeit des Publikums geweckt und diesem zum Bewußtsein gebracht werden soll, daß es sich um eine durch einen gemeinsamen inneren Zweck verbundene Menschenmenge handelt. In dieser Beziehung können namentlich einheitliche oder gleichmäßige Kleidung der Teilnehmer der Fahrt, die Mitnahme einer Vereinsfahne, das Tragen von Vereinsabzeichen oder sonstiger gemeinsamer Abzeichen, ein bestimmter Schmuck des Wagens, Musik, Gesang, Sprechchöre und dergl. von Bedeutung sein. Bewegt sich die Fahrt durch den Wohnort der Teilnehmer, so kann unter Umständen schon die Tatsache genügen, daß die Teilnehmer oder die überwiegende Mehrheit derselben als Mitglieder eines bestimmten Verbandes oder Vereins allgemein bekannt sind. In dieser Richtung fehlt es an den notwendigen Feststellungen. Was die subj. Absicht der Teilnehmer anlangt, so stellt der ErstR. lediglich fest, daß von den insgesamt 67 Teilnehmern 40 das Bewußtsein hatten, gemeinsam mit anderen Vereinsmitgliedern eine vorher geplante Reise zu unternehmen. Nach dem oben erörterten Begriff des Aufzugs ist dies nicht genügend. Die Erregung

Brought to you by | University Library Technische Universitaet Muenchen
Authenticated
Download Date | 7/8/15 3:15 AM

der Aufmerksamkeit des Publikums muß der von den Teilnehmern des Aufzugs erstrebte Zweck sein. Aus dem Bewußtsein von 40 Teilnehmern, mit anderen Vereinsmitgliedern eine Reise zu unternehmen, ergibt sich dieser Zweck noch nicht. Wenn es sich lediglich um eine reine Vergnügungsfahrt ohne weitergehende Absichten handelt, so wird dieser Zweck in der Regel nicht vorhanden sein. Es wird dann der Wille zu einer gemeinsamen geistigen Kundgebung fehlen. Anders, wenn durch die gemeinsame Fahrt der Öffentlichkeit nach dem Willen der Fahrtteilnehmer oder wenigstens eines erhebl. Teils derselben gezeigt werden sollte, daß auch die katholischen Frauenverbände — neben anderen, namentlich der nat.-soz. Frauenschaft — noch vorhanden und tätig sind. Ein solcher Wille eines erheblichen Teils der Fahrtteilnehmer ist allerdings geeignet, die Absicht der öffentl. Schaustellung der Zusammengehörigkeit der zu einem bestimmten Zweck vereinigten Menschenmenge zu begründen. Der innere Tatbestand erfordert ferner den Nachweis, daß die Angekl. die die Fahrt veranstaltet und an ihr teilgenommen hat — ebenso wie die anderen Teilnehmer — das Vorliegen der die äußeren Merkmale begründenden Umstände gekannt, daß sie insbesondere gewußt hat, daß dieser demonstrative Zweck beabsichtigt war (RG. in DRZ. 1932 Nr. 623). Auch in dieser Richtung reichen die tatsächl. Feststt. des angef. Urt. nicht aus. Das AG. spricht sogar davon, daß der beabsichtigte Ausflug des Frauenbundes durch Mitnahme von Nichtmitgliedern getarnt werden sollte. Wenn damit festgestellt werden wollte, daß es die Absicht der Angekl. als der Veranstalterin des Ausflugs gewesen sei, die Gemeinsamkeit der Fahrt vor der Öffentlichkeit zu verschleiern, so würde diese Feststellung die Annahme einer Absicht, durch die Fahrt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die gemeinsame Fahrt des Frauenbundes zu lenken, nicht zulassen. Anders wäre die Sachlage freilich zu beurteilen, wenn der Angekl. nachgewiesen werden könnte, daß sie sich dessen bewußt gewesen ist, daß trotz der Mitnahme von Nichtmitgliedern die Fahrt der Öffentlichkeit gegenüber eine gemeinsame Kundgebung des Frauenbundes blieb, und daß sie mit der Mitnahme von Nichtmitgliedern lediglich bezweckte, sich den Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Einwand zu sichern, es habe sich nicht um eine Fahrt des katholischen Frauenbundes gehandelt.

Strafverfahren.

StPO.

1206 1. § 60 Z. 3 StPO. **Fallen zwei zusammengestoßenen Fahrzeugführern nur Übertretungen von Verkehrsvorschriften zur Last, so ist keiner von ihnen an der Übertretung des anderen „beteiligt".**

2. §§ 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 4, 17 StVO. **Unter welchen Umständen darf ein Fahrzeug, dessen linker Richtungsanzeiger herausteht, noch überholt werden?** — OLG. Braunschweig 26. 4. 39 — Ss 5/39 —.

1. Die Vereidigung des Zeugen K. verstößt nicht gegen § 60 Ziff. 3 StrPO. Die „Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet", ist hier das fahrl. verkehrswidrige Verhalten des Angekl., das zu dem Zusammenstoße der beiden Kraftwagen geführt hat. Eine Beteiligung des Zeugen K. an dieser Straftat kommt nicht in Frage. Zwar haben möglicherweise beide, der Angekl. wie der Zeuge, ihren Zusammenstoß schuldhaft mit verursacht. Das ist aber, auch wenn man mit der allgem. Ansicht den Begriff der Beteiligung in § 60 Ziff. 3 StrPO. nicht auf die in §§ 47 ff. geregelten Teilnahmefälle beschränkt, nicht Teilnahme eines jeden der beiden an der Straftat des anderen. Denn der Zusammenstoß, der nur Sachschaden zur Folge gehabt hat, ist an sich keine Straftat und darum nicht die den Gegenstand der Unters. bildende Tat. Und wenn sich dabei jeder einer fahrl. Körperverletzung des anderen schuldig gemacht hätte, würde, da die eigene Verletzung nicht strafbar ist, keine Beteiligung des einen an der Straftat des anderen vorliegen (OLG. Dresden in DJZ. 1929 Nr. 512, JR. 1930 Nr. 82). Der in RGSt. 64 S. 377 behandelte Fall liegt anders und ist dadurch gekennzeichnet, daß der Angekl. und die Zeugin bei ihrem Zusammenstoß beide durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Dritten verschuldet hatten und die Zeugin insofern an der dem Angekl. zur Last gelegten Verletzung des Dritten beteiligt war.

2. Daß der Angekl. fahrl. den Verkehr gefährdet und einen Anderen geschädigt hat, wenn er den Richtungsweiser des Zeugen K. zu spät erkannt hat, liegt auf der Hand, da diese seine Unachtsamkeit den Zusammenstoß mitverursacht hat. Die Urteilsfeststellungen lassen aber die Möglichkeit offen, daß er den Richtungsweiser rechtzeitig erkannt hat; und der AR. erblickt für diesen Fall die Ursache des Zus.Stoßes und den fahrl. Verstoß des Angekl. gegen die StVO. darin, daß er sich nicht durch Warnzeichen vergewissert hat, ob das Überholen noch gefahrlos möglich war. Er meint, der Angekl. hätte Warnzeichen geben müssen, damit K. die Überholungsabsicht bemerkte und durch sein Verhalten zeigen konnte, ob er vor dem Abbiegen noch überholt werden konnte. Diese Überlegung ist nicht frei von Rechtsirrtum; sie berücksichtigt nicht ausreichend die Rechtslage eines Fahrzeugführers, der während der Fahrt den linken Richtungsweiser herausgesteckt hat. Der Richtungsweiser soll zeigen, daß der Fahrzeugführer in einen Seitenweg oder in eine Grundstückseinfahrt einbiegen oder wenden will. Ein viertes kommt nicht in Frage, da auf Straßen ohne Schienengeleise das Halten von Fahrzeugen nur auf der rechten Seite zulässig ist (§ 15 Abs. 2 StVO.). Für das Einfahren in ein Grundstück schreibt § 17 ein Verhalten des Fahrzeugführers vor, das jede Gefährdung des Straßenverkehrs ausschließt. Das Herausstecken des Richtungsweisers, das nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ohnehin nicht von der gebotenen Sorgfalt befreit, genügt beim Einfahren in ein Grundstück nicht, weil die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht wissen können, ob und an welcher Stelle eingefahren werden soll und weil solches Einfahren regelmäßig nur mit ganz geringer Fahrgeschwindigkeit ausgeführt werden kann, also ein erhebl. Verkhindernis bildet. Der Fahrzeugführer muß sich durch den Rückspiegel oder durch Umsehen nach hinten vergewissern, ob er gefahrlos abbiegen kann, und muß nötigenfalls warten, bis die Fahrbahn für das Abbiegen frei ist. Der im fließenden Verkehr auf der Straße Befindliche darf sich darauf verlassen, daß der Verkehrsteilnehmer, der in ein Grundstück einfahren will, ihn vorbeifahren läßt, auch wenn er von hinten kommt und sich darum nicht auf ein Vorfahrtrecht (§ 13 Abs. 4) berufen kann. Das folgt aus der bes. Sorgfaltspflicht, die § 17 dem eine Grundstücksein- oder -ausfahrt Benutzenden auferlegt. Dieser darf nur dann ein- oder ausfahren, wenn die Straße für ihn frei ist. Entsprechendes gilt auch für den Fall, daß ein Fahrzeug wenden will; das folgt aus der Natur dieser den fließenden Verkehr stark behindernden Fahrbewegung. Hieraus ergibt sich folgendes: Das Herausstecken des linken Winkers zwingt den Führer eines nachfolgenden Fahr-

Brought to you by | University Library Technische Universitaet Muenchen
Authenticated
Download Date | 7/8/15 3:15 AM